
Verordnung betreffend die Beurteilung der Logopädinnen und Logopäden im Ambulatorium

Vom 25. Oktober 2005 (Stand 1. November 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 22 Abs. 5 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004 und § 14 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Logopädinnen und Logopäden im Ambulatorium.

§ 2 Zweck, Zielsetzung

¹ Die Beurteilung dient dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Qualität der Therapien. Sie schafft Transparenz, wie die Leistung der Logopädinnen und Logopäden beurteilt wird.

² Die Beurteilung umfasst insbesondere die Fördertätigkeit, das Engagement und das Verhalten in der Schule.

³ Als Instrument zur Qualitätssicherung führt sie zu einem regelmässigen Kontakt zwischen beurteilender Instanz und beurteilter Person. Damit sollen die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

§ 3 Verantwortlichkeit, Zusammenarbeit

¹ Für die Beurteilung von Leistung und Verhalten der Logopädinnen und Logopäden ist die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes¹⁾ verantwortlich.

¹⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

² Das Erziehungsdepartement sorgt für die Schulung und Weiterbildung der beurteilenden Personen.

§ 4 Regelung der Beurteilung

¹ Alle Logopädinnen und Logopäden mit einem Wochenpensum von wenigstens zwölf Lektionen werden regelmässig besucht und anlässlich eines Gesprächs beurteilt.

² Bei einem Wochenpensum von weniger als zwölf Wochenlektionen wird die Beurteilung durch die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes²⁾ geregelt.

§ 5 Auswirkungen der Beurteilung

¹ Auswirkungen der Beurteilung können sein:

- a) Gewährung einer Lohnerhöhung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lohnsumme
- b) Nichtgewährung einer Lohnerhöhung unabhängig von der zur Verfügung stehenden Lohnsumme
- c) Lohnkürzung
- d) Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- e) Einleitung von Fördermassnahmen

§ 6 Zuständigkeit für die Umsetzung der Auswirkungen

¹ Zuständig für die Verfügung der Auswirkungen von § 5 lit. a–d ist das Erziehungsdepartement.

² Zuständig für die Einleitung von Fördermassnahmen ist das Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit der Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes³⁾.

²⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

³⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

2 Praktische Umsetzung der Beurteilung

§ 7 Art der Zusammenarbeit

¹ Über die Art der Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Logopädinnen und Logopäden entscheiden das Erziehungsdepartement und die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes⁴⁾ gemeinsam.

§ 8 Neu angestellte Personen

¹ Mit Zweijahresvertrag neu angestellte Logopädinnen und Logopäden werden im Laufe der Vertragsdauer beurteilt.

² Eine Weiterbeschäftigung ist nur nach einer Beurteilung mit Auswirkung gemäss § 5 lit. a dieser Verordnung möglich.

§ 9 Personen mit mehr als zwei Dienstjahren

¹ Unbefristet angestellte Logopädinnen und Logopäden mit einem Pensum von wenigstens zwölf Lektionen werden mindestens einmal innerhalb von vier Jahren ganzheitlich beurteilt.

§ 10 Zusätzliche Beurteilungen

¹ Wenn es die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes⁵⁾ als notwendig erachtet, kann sie zusätzliche ganzheitliche Beurteilungen vornehmen.

² Die Logopädinnen und Logopäden können bei der Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes⁶⁾ selbst zusätzliche ganzheitliche Beurteilungen beantragen.

§ 11 Gewichtung durch die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes⁷⁾

¹ Die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes⁸⁾ legt die Gewichtung der Beurteilungsinstrumente und die Beurteilungsfelder fest und erarbeitet die dazu notwendigen Arbeitsunterlagen.

⁴⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

⁵⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

⁶⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

⁷⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

⁸⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

§ 12 Beurteilungsfelder

¹ Als Beurteilungsfelder sind insbesondere einzubeziehen:

- a) Fachkompetenz:
 - 1. Zielsetzung und Inhalt der Therapie
 - 2. Therapiegestaltung, psychologisch-methodisch didaktisches Vorgehen
 - 3. Organisation der Therapie
 - 4. Soziale Interaktion; Therapeutin bzw. Therapeut – Patientin bzw. Patient
 - 5. Kooperation und Kommunikation im Team
 - 6. Berufsbezogene Haltungen, Einstellungen und personale Kompetenzen
 - 7. Umsetzung der Leitbilder und Konzepte im beruflichen Alltag

§ 13 Beurteilungsinstrumente

¹ Als Beurteilungsinstrumente sind insbesondere einzubeziehen:

- a) Gesprächsnotizen aus dem Personaldossier
- b) die Besuchsberichte
- c) die Selbstbeurteilung
- d) die Beurteilungsbogen
- e) die Bilanz der Zielvereinbarungen
- f) die Bilanz nach Fördermassnahmen

§ 14 Berichterstattung

¹ Bei allen Unterrichtsbesuchen wird ein Besuchsbericht erstellt, der in Kopie an die Logopädin bzw. den Logopäden abgegeben wird.

§ 15 Zeitpunkt und Modalität

¹ Die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes⁹⁾ vereinbart mit jeder zu beurteilenden Person den Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs und die Modalitäten der Beurteilung.

⁹⁾ Heute pädagogisch-therapeutischer Dienst.

§ 16 Ganzheitliche Beurteilung

¹ Die Beurteilung anlässlich des Beurteilungsgesprächs beinhaltet eine zusammenfassende ganzheitliche Beurteilung und eine Zielvereinbarung.

² Die Beurteilten haben das Recht, zur Beurteilung schriftlich Stellung zu nehmen. Ebenso wird ihnen das Recht eingeräumt, sich schriftlich zu ihrem Arbeitsumfeld zu äussern.

§ 17 Massnahmen bei Feststellung von Mängeln

¹ Bei der Feststellung von Mängeln stehen zu deren Behebung in der Regel Fördermassnahmen im Vordergrund. Die Nichtgewährung einer Lohnerhöhung ist möglich. Nach Abschluss der Fördermassnahmen erfolgt erneut eine Beurteilung.

² Werden weiterhin Mängel festgestellt, können erneut Fördermassnahmen angeordnet werden. In diesem Falle kann keine Lohnerhöhung gewährt werden. Eine Lohnkürzung oder allenfalls eine Entlassung gemäss § 5 dieser Verordnung sind möglich.

3 Rechtspflege

§ 18 Vermittlungsgespräch

¹ Ist eine beurteilte Person mit der Beurteilung oder den festgelegten Massnahmen nicht einverstanden, kann sie innert zwanzig Tagen beim Erziehungsdepartement ein Gespräch verlangen.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen die Nichtgewährung einer Lohnerhöhung im Sinne dieser Verordnung, die Lohnkürzung sowie gegen die verfügte Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

4 Schlussbestimmungen**§ 20** Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrkräfte und im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätigen Personen an den öffentlich-rechtlichen Sonderschulen vom 27. Januar 1998 aufgehoben.

§ 21 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁰⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

¹⁰⁾ Amtsblatt 2005, S. 1443.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.10.2005	01.11.2005	Erlass	Erstfassung	Abl. 2005, S. 1443

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.10.2005	01.11.2005	Erstfassung	Abl. 2005, S. 1443